

Falknerprüfungsordnung (aus DV-SJG vom 27.01.2000,
zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.01.2025)

Abschnitt 7

Falknerprüfung

Zu § 15 Abs. 1 und 2 SJG:

§ 27

Prüfungsausschuss

- (1) Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuss der Vereinigung der Jäger des Saarlandes abzulegen.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, und zwar
1. dem Landesjägermeister als Prüfungsleiter, im Verhinderungsfall einem vom Landesjägermeister benannten Vertreter des Vorstands oder dem Geschäftsführer der Vereinigung der Jäger des Saarlandes,
 2. mindestens fünf Prüfern.
- Von den Mitgliedern nach Nummer 2 sollen mindestens
- a) zwei Mitglieder die Beizjagd praktizieren,
 - b) ein Mitglied im Besitz eines Jahresjagdscheins sein, das insbesondere die einschlägigen rechtlichen Vorschriften (§ 31 Abs. 2 Nr. 4) beherrscht,
 - c) zwei Mitglieder aus dem aktiven Naturschutz des Saarlandes sein, die insbesondere die Greifvogelkunde beherrschen.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nach Anhörung der im Saarland vertretenen Verbände der Falknerei durch die Vereinigung der Jäger des Saarlandes im Einvernehmen mit der obersten Jagdbehörde für die einzelnen Sachgebiete (§ 31 Abs. 2) berufen. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 Buchstabe c können auch die im Saarland nach § 59¹ des Bundesnaturschutzgesetzes und nach den Vorschriften des Saarländischen Naturschutzgesetzes² anerkannten Verbände³ Vorschläge einreichen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 Buchstabe c werden im Benehmen mit der obersten Naturschutzbehörde berufen. Die Berufungen können für mehrere Prüfungen oder auf die Dauer von bis zu drei Jahren erfolgen. Nach § 29 zugelassene Jagdschulen, die Bewerber für die Falknerprüfung ausbilden, können Vorschläge für die Berufung von Mitgliedern des Prüfungsausschusses unter Angabe der Sachgebiete bei der Vereinigung der Jäger des Saarlandes einreichen. Die Vorschläge sollen im angemessenen Verhältnis berücksichtigt werden.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Prüfungsleiter zur unparteiischen und gewissenhaften Ausübung ihrer Tätigkeit sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (5) § 13 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.

§ 28

Abnahme der Prüfungen

- (1) Prüfungen finden bei ausreichender Teilnehmerzahl einmal im Jahr statt. Auf Antrag von nach § 29 zugelassenen Jagdschulen, die Bewerber für die Falknerprüfung ausbilden, soll die Vereinigung der Jäger des Saarlandes bis zu zwei zusätzliche Prüfungstermine im Jahr festsetzen. Die Anträge sind spätestens fünf Monate vor dem Prüfungstermin einzureichen. Die Prüfung ist durchzuführen, wenn mindestens sieben Personen für eine Prüfung zugelassen sind. Ort und Zeit der Prüfung nach Satz 2 werden durch die Vereinigung der Jäger des Saarlandes festgesetzt.
- (2) § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 29

Zulassung von privaten Falknerjagdschulen

- (1) Zur Ausbildung von Bewerbern für die Falknerprüfung kann die oberste Jagdbehörde auf Antrag natürliche oder juristische Personen als private Jagdschulen zulassen. Die Zulassung wird für eine bestimmte Niederlassung erteilt. Zweigniederlassungen bedürfen einer gesonderten Zulassung.
- (2) Die Jagdschule kann nur unter den folgenden Voraussetzungen zugelassen werden:
1. Der Antragsteller muss die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des § 17 Abs. 3 und 4 des Bundesjagdgesetzes besitzen. Bei juristischen Personen ist die vertretungsberechtigte Person Antragsteller im Sinne dieser Verordnung;

¹ Vgl. nunmehr §§ 63, 64 BNatSchG.

² SNG vgl. BS-Nr. 791-14.

³ Vgl. Bekanntmachung vom 19. März 1981 (GMBI. S. 147).

2. der Lehrgangleiter muss im Besitz eines gültigen Jahresjagdscheines und jagdpachtfähig (§ 11 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes) sein;
3. für die Ausbildung in den jeweiligen Sachgebieten (§ 31) müssen qualifizierte Personen, die jagdpachtfähig sein sollen, benannt werden; die Ausbilder für die Sachgebiete des § 31 Nr. 2 und 3 sollen im Besitz eines gültigen Falknerjagdscheines sein; die Ausbilder müssen die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des § 17 Abs. 3 und 4 des Bundesjagdgesetzes besitzen; Änderungen des Kreises der Ausbilder sind der obersten Jagdbehörde anzuzeigen;
4. die praktische Ausbildung muss gewährleistet sein; für die theoretische Ausbildung muss ausreichend Anschauungsmaterial zur Verfügung stehen.

(3) Die Zulassung zur Ausbildung von Bewerbern für die Falknerprüfung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen oder eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet ist. Die Zulassung kann versagt werden, wenn beim Antragsteller, dem Lehrgangleiter oder den Ausbildungspersonen ein Versagungsgrund im Sinne des § 17 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes vorliegt.

- (4) Der Zulassungsbescheid ist insbesondere zu ändern, wenn
1. eine vertretungsberechtigte Person einer juristischen Person wechselt,
 2. ein Lehrgangleiter wechselt,
 3. der Name der Jagdschule sich ändert oder
 4. der Sitz der Jagdschule oder ein Schießstand wechselt.

(5) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Zulassung hätte versagt werden müssen. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn

1. nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung der Zulassung geführt hätten,
2. die Voraussetzungen des Absatzes 2 oder eine ordnungsgemäße Ausbildung aus anderen Gründen nicht mehr gewährleistet ist,
3. wenn bei juristischen Personen die Rechtsform wechselt,
4. ein Insolvenzverfahren über die Jagdschule eröffnet wird,
5. gegen Bestimmungen dieser Verordnung oder gegen Auflagen der Zulassung verstoßen wird.

(6) Die Zulassung erlischt, wenn innerhalb von 18 Monaten nach der Zulassung oder während eines Zeitraumes von 36 Monaten kein Ausbildungskurs für die Ablegung der Falknerprüfung durchgeführt wird.

(7) Die privaten Jagdschulen sind verpflichtet, Änderungen, die die Zulassung oder den Zulassungsbescheid betreffen, unverzüglich mitzuteilen.

§ 30

Voraussetzungen für die Falknerprüfung

(1) Zur Prüfung werden Personen zugelassen, die im Saarland einen Vorbereitungslehrgang nach Absatz 3 nachgewiesen haben.

(2) Der Prüfungsleiter entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

(3) Jeder Prüfungsbewerber hat vor der Prüfung eine theoretische und praktische Ausbildung nachzuweisen, und zwar durch Teilnahme an mindestens 25 von wenigstens 30 angebotenen Unterrichts- oder Ausbildungsstunden eines von der Vereinigung der Jäger des Saarlandes oder einer privaten Jagdschule (§ 29) eingerichteten Lehrgangs.

(4) § 16 Abs. 3, 5, 8, 9 und 11 gelten entsprechend. Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist zusätzlich zu den Antragsunterlagen nach § 16 Abs. 9 ein Nachweis über die bestandene Prüfung nach § 15 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes beizufügen. Dabei genügt ein Nachweis über die bestandene Jägerprüfung für Falkner (eingeschränkte Jägerprüfung).

(5) Prüfungsbewerber, bei denen ein Versagungsgrund nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Bundesjagdgesetzes vorliegt, sind zurückzuweisen. § 17 Absatz 3 BJagdG findet keine Anwendung. Prüfungsbewerber, bei denen ein Versagungsgrund nach § 17 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes vorliegt, können zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsleiter.

§ 31

Gegenstand der Prüfung

Die Prüfung erstreckt sich auf Kenntnisse und Fertigkeiten in folgenden Sachgebieten:

1. Greifvogelkunde, sowie Grundkenntnisse der allgemeinen Vogelkunde, insbesondere Kenntnisse der Lebensverhältnisse und -bedingungen der Greife und Falken einschließlich ihrer Gefährdung, der Gefährdungsursachen und des Greifvogelschutzes,
2. Haltung, Pflege und Abtragen von Beizvögeln, insbesondere Fertigkeiten bei der Handhabung von Falknereigerät,
3. Ausübung der Beizjagd, Haltung und Führung von Hunden und Frettchen für die Beizjagd sowie die Versorgung und die Verwertung des gebeizten Wildes,
4. Rechtsgrundlagen der Falknerei, des Greifvogelschutzes, des Tierschutzes und des Artenschutzes sowie insbesondere das Recht der Beschaffung und des Inverkehrbringens von Greifen und Falken.

§ 32 (aufgehoben)

§ 33

Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung wird in der Regel vor zwei für das jeweilige Sachgebiet berufenen Mitgliedern des Prüfungsausschusses abgelegt. Die Teilnehmer können in Gruppen zusammengefasst werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen nach Möglichkeit für hinreichendes Anschauungsmaterial sorgen.
- (2) Die Prüfung soll je Sachgebiet und Prüfling 15 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die Leistungen der Teilnehmer werden in den einzelnen Sachgebieten entsprechend § 21 Abs. 3 bewertet.
- (4) Die Bewertungen sind in einer Bewertungstabelle einzutragen. Die Bewertungsliste ist der Prüfungsniederschrift beizufügen. In Bezug auf die Form der Niederschrift gilt § 19 Absatz 5 Satz 3 entsprechend.

§ 34

Bestehen der Falknerprüfung

- (1) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn
 - a) mindestens ein Sachgebiet mit „ungenügend“ bewertet wurde oder
 - b) mindestens zwei Sachgebiete mit „mangelhaft“ bewertet wurden oder
 - c) ein Sachgebiet mit „mangelhaft“ bewertet wurde und diese Bewertung nicht durch eine Bewertung mit mindestens „gut“ in mindestens einem anderen Sachgebiet oder durch die Bewertung „befriedigend“ in mindestens zwei anderen Sachgebieten ausgeglichen werden kann.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung stellt der für den mündlichen und praktischen Teil zuständige Prüfungsausschuss in geheimer Sitzung fest.

§ 35

Prüfungsniederschrift; Prüfungszeugnis

Für die Prüfungsniederschrift und das Prüfungszeugnis gelten die Vorschriften der §§ 23 und 24 entsprechend.

§ 36

Verhinderung; Wiederholung der Prüfung

- (1) Kann ein Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Prüfung nicht teilnehmen, so kann er die Prüfung spätestens im nächsten Prüfungstermin, der unter gleichen Voraussetzungen stattfindet, nachholen. Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Fall einer Krankheit durch ärztliches Zeugnis. Der Prüfungsleiter entscheidet, ob eine von dem Teilnehmer nicht zu vertretende Verhinderung vorgelegen hat.
- (2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie frühestens am nächsten Prüfungstermin wiederholen. Die Teilnahme an einer theoretischen und praktischen Ausbildung (§ 30 Abs. 3) ist nicht erforderlich, wenn der Abschluss des Lehrgangs nicht mehr als 26 Monate zurückliegt.

)